

## Merkblatt für die Erbschaft von Schusswaffen

Möglichkeiten für die Übernahme von Schusswaffen im Wege der Erbfolge:

### **a) Beantragung einer Waffenbesitzkarte im Wege der Erbfolge**

Binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist

#### Voraussetzungen

- **Zuverlässigkeit** (keine Vorstrafe)
- **Persönliche Eignung** (nicht gegeben bei z.B. Geschäftsunfähigkeit, psychischer Krankheit oder Alkoholabhängigkeit)
- **Alter** (minderjährige Erben müssen die Waffe bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres einem waffenrechtlich Berechtigten überlassen)
- **Nachweis eines Bedürfnisses** (besonders anzuerkennendes persönliches oder wirtschaftliches Interesse; als Jäger, Sportschütze, Waffensammler, gefährdete Person, Waffenhersteller oder -händler, Bewachungsunternehmer) **oder Einbau eines Blockiersystems** (siehe „Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen“)

#### Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Nachweis der Erbberechtigung (Testament, Erbschein)
- Verzichtserklärung eventueller Miterben
- Waffenbesitzkarte des Verstorbenen
- Nachweis über die sichere Aufbewahrung der Schusswaffe(n)

#### Verfahrensablauf

- Beantragung einer Waffenbesitzkarte bei der zuständigen Behörde (Antragsformular dort oder als Download im Internet erhältlich)
- Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers durch die Behörde
- Bei Bedenken seitens der Behörde in Bezug auf die persönliche Eignung kann sie ein amts- oder fachärztliches oder ein fachpsychologisches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung verlangen.

### **b) Überlassen der Schusswaffen an einen Berechtigten**

Der Käufer muss zum Erwerb der Waffe(n) berechtigt sein. Infos zu den Kriterien bei der zuständigen Waffenbehörde. Der Übergang von Schusswaffe(n) ist binnen 14 Tagen der Behörde schriftlich mitzuteilen.

### **c) Unbrauchbarmachung der Schusswaffe(n) durch Fachgeschäft (Büchsenmacher)**

Über die Unbrauchbarmachung (Umbau zu Dekorationswaffen) ist eine Bestätigung des Büchsenmachers vorzulegen.

### **d) Überlassen der Schusswaffe(n) an die zuständige Waffenbehörde ausschließlich zur Vernichtung**

**Empfehlung:** Setzen Sie sich zur Klärung waffenrechtlicher Fragen mit der zuständigen Waffenbehörde in Verbindung. Vergleichen Sie genau die in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Daten der Schusswaffe(n) mit denen der vorliegenden Schusswaffe(n) und teilen Sie Abweichungen der Waffenbehörde bei Antragstellung mit.